

Besondere Bedingungen für die Infektionsschutzversicherung (BIS 2010) – Fassung Juli 2013

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Feuer-
versicherung (AFB 2010) und Zusatzbedingungen für die Mittlere
Betriebsunterbrechungsversicherung (ZMBU 2010), soweit sich aus
den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Gegenstand der Versicherung

1. Gegenstand der Deckung

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die zu-ständige,
Behörde aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämp-
fung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektions-
schutzgesetz - IfSG in der Fassung vom 20.07.2000)

- a) den versicherten Betrieb oder eine Betriebsstätte des versi-
cherten Betriebes zur Verhinderung der Verbreitung von
meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern beim
Menschen schließt. Tätigkeitsverbote gegen sämtliche Be-
triebsangehörige eines Betriebes oder einer Betriebsstätte
werden einer Betriebsschließung gleichgestellt;
- b) die Desinfektion des versicherten Betriebes ganz oder in
Teilen anordnet oder unter Hinweis auf gesetzliche Vor-
schriften in Textform empfiehlt, weil anzunehmen ist, dass
der Betrieb mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet
ist;
- c) die Desinfektion, Brauchbarmachung zur anderweitigen
Verwertung oder Vernichtung von Waren und Vorräten in
dem versicherten Betrieb angeordnet oder unter Hinweis auf
gesetzliche Vorschriften in Textform empfiehlt, weil an zu-
nehmen ist, dass die Waren und Vorräte mit meldepflichti-
gen Krankheitserregern behaftet sind.
Voraussetzung für den Versicherungsschutz der Waren und
Vorräte ist, dass
 - aa) der Versicherungsnehmer Eigentümer ist;
 - bb) der Versicherungsnehmer sie unter Eigentumsvorbehalt
erworben hat;
 - cc) der Versicherungsnehmer diese sicherungshalber über-
eignet hat;
 - dd) fremdes Eigentum seiner Art nach zu den versicherten
Waren oder Vorräten gehört und dem Versicherungs-
nehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder
zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht
der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere
mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden
Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versich-
ert zu werden brauchen.
Die Versicherung gemäß bb, cc und dd gilt für Rech-
nung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.
In den Fällen gemäß dd ist jedoch für die Höhe des Ver-
sicherungswertes, soweit nicht etwas anderes vereinbart
ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgeblich.
- d) in diesem Betrieb beschäftigten Personen ihre berufliche Tä-
tigkeit gemäß § 31 IfSG (Berufliches Tätigkeitsverbot) we-
gen
 - aa) Erkrankung oder Verdacht der Erkrankung an melde-
pflichtigen Krankheiten,

- bb) Infektionen oder Verdacht der Infektion mit meldepflich-
tigen Krankheitserregern,
- cc) als Ausscheider oder Verdacht des Ausscheiders von
meldepflichtigen Krankheitserregern untersagt;
- e) Ermittlungsmaßnahmen gemäß § 25 IfSG (Ermittlungen, Un-
terrichtungspflichten des Gesundheitsamtes bei Blut-, Or-
gan- oder Gewebespendern) oder Beobachtungsmaßnah-
men gemäß § 29 IfSG (Beobachtung) anordnet.

2. Meldepflichtige Krankheiten

Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger sind die im
folgenden aufgeführten – nach dem IfSG meldepflichtigen –

- a) namentlich genannten Krankheiten:
 - Botulismus
 - Cholera
 - Diphtherie
 - humaner spongiformer Enzephalopathie, außer familiär-
hereditärer Formen
 - akuter Virushepatitis
 - enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS)
 - virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
 - Masern
 - Meningokokken-Meningitis oder –Sepsis
 - Milzbrand
 - Poliomyelitis (als Verdacht gilt jede akute schlaffe Lähmung,
außer wenn traumatisch bedingt)
 - Pest
 - Tollwut
 - Typhus abdominalis/ Paratyphus
 - Tuberkulose
 - mikrobiell bedingte Lebensmittelvergiftung
 - akute infektiöse Gastroenteritis
 - der Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfkrea-
tion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung
 - die Verletzung eines Menschen durch ein tollwut-krankes, -
verdächtiges oder -ansteckungs-verdächtiges Tier sowie die
Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers
- b) namentlich genannte Nachweise von Krankheitserregern
 - Adenoviren; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis im
Konjunktivalabstrich
 - Bacillus anthracis
 - Borrelia recurrentis
 - Brucella sp.
 - Campylobacter sp. (darmpathogen)
 - Chlamydia psittaci
 - Clostridium botulinum oder Toxinnachweis
 - Corynebacterium diphtheriae (Toxin bildend)
 - Coxiella burnetii
 - Cryptosporidium parvum
 - Ebolavirus
 - Escherichia coli (enterohämorrhagische Stämme – EHEC)
und sonstige darmpathogene Stämme
 - Francisella tularensis
 - FSME-Virus

- Gelbfieberevirus
- Giardia lamblia
- Haemophilus influenzae (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor oder Blut)
- Hantaviren
- Hepatitis-A-, -B-, -C-, -D-, -E-Virus (Meldepflicht für Hepatitis-C-Virus nur, soweit nicht bekannt ist, dass eine chronische Infektion vorliegt)
- Influenzaviren (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis)
- Lassavirus
- Legionella sp.
- Leptospira interrogans
- Listeria monocytogenes (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Blut, Liquor oder anderen normalerweise sterilen Substraten)
- Marburgvirus
- Masernvirus
- Mycobacterium leprae
- Mycobacterium tuberculosis/ africanum, Mycobacterium bovis (Meldepflicht für den direkten Erregernachweis sowie nachfolgend für das Ergebnis der Resistenzbestimmung, vorab auch für den Nachweis säurefester Stäbchen im Sputum)
- Neisseria meningitidis (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor, Blut, hämorrhagischen Hautinfiltraten oder anderen normalerweise sterilen Substraten)
- Norwalk-ähnliches Virus (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Stuhl)
- Poliovirus
- Rabiesvirus
- Rickettsia prowazekii
- Rotavirus
- Salmonella Paratyphi (Meldepflicht für alle direkten Nachweise)
- Salmonella Typhi (Meldepflicht für alle direkten Nachweise)
- Salmonella, sonstige
- Shigella sp.
- Trichinella spiralis
- Vibrio cholerae O 1 und O 139
- Yersinia enterocolitica (darmpathogen)
- Yersinia pestis
- andere Erreger hämorrhagischer Fieber
- Treponema pallidum
- HIV
- Echinococcus sp.
- Plasmodium sp.
- Rubellavirus (Meldepflicht nur bei konnatalen Infektionen)
- Toxoplasma gondii (Meldepflicht nur bei konnatalen Infektionen)

§ 3 Versicherungsleistung

1. Leistung

Der Versicherer ersetzt

- a) im Falle einer Betriebsschließung gemäß § 2 Nr. 1 a: den Schließungsschaden innerhalb der Haftzeit; jedoch maximal die vereinbarte Tageshöchstentschädigung innerhalb der Haftzeit.
Der Schließungsschaden ist der entgangene Gewinn und Aufwand an fortlaufenden Kosten.

Die Haftzeit ist die vereinbarte Zeitspanne, für die der Versicherer nach Eintritt eines versicherten Schadens haftet.

Sofern keine sonstigen Vereinbarungen getroffen wurden, beträgt die Haftzeit 30 Tage.

Die Tageshöchstentschädigung ist die vereinbarte Höchstensschädigung für jeden Tag während der Betriebsschließung und errechnet sich, sofern keine sonstigen Vereinbarungen getroffen wurden, aus der Summe

aa) 110 % aus der vereinbarten Versicherungssumme (§ 7 Nr. 1) dividiert durch die Anzahl der Arbeitstage des Vorjahres;

bb) der nachweisbaren fortlaufenden Kosten für jeden Tag der Betriebsschließung;

- b) im Falle einer Desinfektion gemäß § 2 Nr. 1 b die nachgewiesenen

Desinfektionskosten bis zur Höhe der 3-fachen Tageshöchstentschädigung gemäß a;

- c) im Falle von Schäden an Waren und Vorräten gemäß § 2 Nr. 1 c die Desinfektionskosten sowie Kosten für einen eventuellen Minderwert. Die Entschädigung ist begrenzt auf den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Ist eine Desinfektion nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll gemäß Abs. 1 Satz 2, so ersetzt der Versicherer den Versicherungswert.

Versicherungswert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güter wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Restwerte, Veräußerungserlöse sowie bei noch nicht fertigen Erzeugnissen ersparte Kosten werden angerechnet. Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

Der Versicherer ist, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert, zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht verpflichtet, den Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen;

- d) im Falle von Tätigkeitsverboten gemäß § 2 Nr. 1 d
aa) gegen die Arbeitnehmer: Die Brutto Lohn- und - Gehaltsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die dem Verbot unterliegenden Personen - längstens für 6 Wochen seit Anordnung des Tätigkeitsverbotes - zu leisten hat;
bb) gegen den Betriebsinhaber, seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner: Die Lohn- und Gehaltsaufwendungen für eine für den Betroffenen neu eingestellte Ersatzkraft bis zu einer Dauer von 6 Wochen seit Anordnung.

Die Entschädigungsleistung ist insgesamt auf die Höhe der 30-fachen Tageshöchstentschädigung gemäß a begrenzt. Für die Zeit, während der der Versicherungsnehmer Ersatz des Schließungsschadens erhält, entfällt die Ersatzleistung für Tätigkeitsverbote.

- e) im Falle von Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen gemäß § 2 Nr. 1 e: Die nachgewiesenen Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Durchführung der behördlich angeordneten Ermittlungen und Beobachtungen aufzuwenden

verpflichtet ist. Die Entschädigung ist begrenzt auf maximal drei vereinbarte Tagesentschädigungen gemäß a.

2. Bereicherungsverbot

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen.

3. Maximierung bei mehrmaliger Anordnung

Wird eine der durch die Versicherung gedeckten Maßnahmen mehrmals angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen auf den gleichen Umständen, so wird die nach Nr. 1 zu leistende einschlägige Entschädigung nur einmal zur Verfügung gestellt.

4. Maximierung bei Anordnung aufgrund gleicher Umstände Beruhen

- a) die Anordnungen einer Betriebsschließung (§ 2 Nr. 1 a) oder
- b) die Anordnung oder Empfehlung einer Desinfektion (§ 2 Nr. 1 b) oder
- c) die Anordnung von Tätigkeitsverboten (§ 2 Nr. 1 d) auf den gleichen Umständen, so dürfen die Entschädigungsleistungen insgesamt den 30-fachen Betrag der vereinbarten Tageshöchstentschädigung nicht übersteigen.

§ 4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur in den im Versicherungsschein ausdrücklich benannten Betriebsstellen mit den jeweils vereinbarten Summen.

Freizügigkeit zwischen den einzelnen Betriebsstellen gilt nur, wenn dies besonders vereinbart ist.

§ 5 Ausschlüsse

Nicht versicherte Schäden und Gefahren

Der Versicherer haftet nicht

- a) wenn dem Versicherungsnehmer oder seinen zuständigen Beauftragten bei der Übergabe oder Einbringung von Waren oder Vorräten in den versicherten Betrieb deren Infektion, der Verdacht einer Infektion oder eine Einschränkung der Tauglichkeit (einschließlich der Tauglichkeitserklärung im Rahmen der Fleischschau) bekannt waren;
- b) für Schäden
 - aa) an Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Versicherungsnehmer oder der Einbringung in den versicherten Betrieb durch Krankheitserreger infiziert waren. Nr. 1 e bleibt unberührt;
 - bb) an Schlachttieren, die nach der Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischschau unterliegen;
 - cc) aus Prionenerkrankungen aller Art oder den Verdacht hierauf;
 - dd) aus nicht namentlich unter § 2 Nr. 2 genannten Krankheiten und Krankheitserregern.

§ 6 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Schadenersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann (z. B. nach den Bestimmungen des IfSG, den Vorschriften über Amtshaftung oder Aufopferung

oder EU-Vorschriften). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen. Der Versicherungsnehmer kann jedoch verlangen, dass ihm der Versicherer insoweit ein zinsloses Darlehen bis zur Höhe einer gemäß § 3 berechneten Versicherungsleistung zur Verfügung stellt.

Der Versicherer ist berechtigt, soweit zulässig, die Abtretung der in Abs. 1 genannten Entschädigungsansprüche bis zur Höhe des gewährten Darlehens zu fordern.

Die in Abs. 1 genannte Entschädigung steht bis zur Höhe des gewährten Darlehens dem Versicherer zu und ist sofort nach Erhalt an ihn abzuführen, zuzüglich der auf die in Abs. 1 genannte Entschädigung gezahlten Zinsen.

Wenn und soweit die in Abs. 1 genannte Entschädigung rechtskräftig aberkannt wird, wird das Darlehen unbeschadet etwaiger Rechte des Versicherungsnehmers auf die Versicherungsleistung zur Rückzahlung fällig.

§ 7 Versicherungssumme; Versicherungswert

1. Versicherungssumme für Betriebsschließung

Für die Versicherungssumme zu § 2 Nr. 1 a), 1 b), 1 d) und 1 e) finden die Regelungen des § 3 ZMBU 2010 Anwendung, bezogen auf die einfache Versicherungssumme für eine einjährige Haftzeit.

2. Versicherungssumme von Waren und Vorräten

Die Versicherungssumme von Waren und Vorräten gemäß § 2 Nr. 1 c hat dem Versicherungswert (§ 7 Nr. 2 b AFB 2010) der betriebstypischen Waren und Vorräte in dem jeweiligen Versicherungsort zu entsprechen.

§ 8 Wartezeit

Versicherungsschutz besteht ab Versicherungsbeginn frühestens erst nach Ablauf von einem Monat nach Unterzeichnung des Antrages (Wartezeit).

Die Wartezeit entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (z. B. erhöhter Versicherungsschutz).

§ 9 Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten die Infektionsschutzversicherung in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 10 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Infektionsschutzversicherung.